

# Merkblatt für unsere Kunden

## „Kaufuntersuchung“



Stand Januar 2020

### Auftraggeber

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Pferdeklinik St. Georg in Trier Altano GmbH

Metternichstrasse 9 • 54292 Trier

Tel.: +49 (0) 651 / 9949140

Fax: +49 (0) 651 / 99491411

E-Mail: [info@pferdeklunik-trier.de](mailto:info@pferdeklunik-trier.de)

Web: [www.pferdeklunik-trier.de](http://www.pferdeklunik-trier.de)

## Sehr geehrte Kunden!

***Sie möchten ein Pferd kaufen/verkaufen und dafür in unserer Klinik eine Kaufuntersuchung durchführen lassen. Diese führen wir gerne für Sie in der gewohnten Sorgfalt durch. Auf Grund der Komplexität einer Kaufuntersuchung sowohl im juristischen als auch im medizinischen Sinne haben wir in diesem Merkblatt Erläuterungen aufgeführt, um Sie als Auftraggeber über wichtige Belange dieser Untersuchung aufzuklären.***

### 1. Die Kaufuntersuchung

Bei der Kaufuntersuchung (in Vergangenheit „Ankaufuntersuchung“ genannt) unterscheiden wir zwischen dem klinischen Untersuchungsgang und den weiteren diagnostischen Verfahren wie Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Labor, etc. Diese Untersuchungen dienen der Feststellung eventuell vorhandener gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum Untersuchungszeitpunkt. Es gibt dennoch Erkrankungen oder anatomische Veränderungen, die selbst im Rahmen einer intensiven und sorgfältigen Untersuchung unerkannt bleiben und deshalb nicht festgestellt werden können. Die Intensivierung der Untersuchungen und das Heranziehen von diagnostischen Hilfsmitteln reduziert dieses Risiko, schließt es aber nicht vollkommen aus.

### 2. Erklärung des Verkäufers

Einen Teil der Informationen für die Kaufuntersuchung, insbesondere Vorkommnisse aus der Vergangenheit, kann der Tierarzt nur mit Hilfe des Verkäufers bekommen. Daher sind seine Angaben von hoher Bedeutung. Fehlende, unvollständige oder unzutreffende Informationen können dazu führen, dass der untersuchende Tierarzt nicht alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden kann, oder die Befunde falsch interpretiert. Aus diesem Grund erscheint im Untersuchungsprotokoll ein Fragebogen, der vom Verkäufer auszufüllen und zu unterschreiben ist. Der Auftraggeber sollte dafür Sorge tragen, dass diese Informationen der Vorgeschichte des Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung in verlässlicher Form vorliegen.

### 3. Einzelne Teile der Untersuchung

#### 3.1. Klinische Untersuchung

Der klinische Untersuchungsgang widmet sich dem ganzen Pferd und soll helfen, einen Überblick über die gegenwärtige gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zu erlangen. Dabei werden Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufapparat, Augen, Haut, etc. untersucht. Auf Wunsch können sie gerne das umfassende Untersuchungsformular einsehen. Dieses wird Ihnen als Auftraggeber nach der Untersuchung und Begleichung der Untersuchungskosten ausgefüllt ausgehändigt.

### 3.2. Röntgen

Röntgenbilder helfen dem Tierarzt einen Eindruck über die abgebildeten Knochen zu erlangen. Die im Röntgenbild erhaltene Informationen sind für den Tierarzt sehr wichtig. Deshalb gilt es zu bedenken, dass man nur die Bereiche beurteilen kann, die man geröntgt hat und die restlichen Anteile nicht. Das bezieht sich auch auf die Anzahl der Bilder, die man z.B. von einem Gelenk macht. Fertigt man nur eine Abbildung eines Gelenkes als sogenannte Übersichtsaufnahme an, hat der Tierarzt deutlich weniger Informationen als bei mehreren verschiedenen Winkeln desselben Objektes. Dennoch hat der Tierarzt mit jedem Bild mehr Informationen als ohne eine Röntgenaufnahme.

Die Röntgendiagnostik stellt im Rahmen der Kaufuntersuchung eine ergänzende Untersuchung dar, deren Ergebnis nur im Zusammenhang mit der klinischen Untersuchung gesehen werden kann. Denn ein gutes Röntgenbild ist leider keine Garantie für die Zukunft der Leistungsfähigkeit des Pferdes. Dennoch ist die Röntgenuntersuchung für die Gesamtbeurteilung des Pferdes letztendlich entscheidend. Wir setzen in unserer Klinik die hochmoderne digitale Röntgentechnik ein, um möglichst aussagekräftige Bilder zu erhalten. Im Anschluss finden Sie eine Aufstellung von Röntgenaufnahmen, aus denen Sie im Untersuchungsprotokoll Ihr persönliches Röntgenprofil auswählen können.

In Deutschland existiert ein sogenannter Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes (Röntgenleitfaden), der zuletzt im Jahr 2018 völlig überarbeitet und aktualisiert wurde. Die Bewertung der Aufnahmen aus Standardprojektionen (18 Aufnahmen) erfolgt nach den Kriterien des Röntgenleitfadens von 2018.

#### Beurteilungskriterien

1. Aufnahmen die keine Abweichungen von der *normalen Röntgenanatomie*\* aufweisen, werden mit o.b.B.

(ohne besonderen Befund) bezeichnet und werden nicht erwähnt.

**\*Definition der normalen Röntgenanatomie:** Röntgenbefunde, die dem Idealbild entsprechen oder von dem Idealbild abweichen, aber funktionell unbedeutend sind.

2. Befunde, die im Röntgen-Leitfaden aufgelistet sind, werden mit Ziffer und Befundbeschreibung und zusätzlich mit „**Risiko**“ dokumentiert, wenn sie im Röntgen-Leitfaden mit „**Risiko**“ bezeichnet sind.

Im Befundkatalog des Röntgen-Leitfadens werden nur Befunde aufgelistet, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen. Es handelt sich um:

- Röntgenbefunde, bei denen ein Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann,
- Röntgenbefunde, die mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind. Sie werden in der Befundliste mit **Risiko** bezeichnet.

3. Befunde, die nicht im Röntgen-Leitfaden aufgelistet sind und Befunde, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen, werden nur beschrieben. Auf diese Art werden auch die Röntgenaufnahmen befundet die nicht zu den Standard-Aufnahmen gehören (zusätzliche Röntgenaufnahmen).

#### Röntgenprofile

Im Rahmen der Kaufuntersuchung existiert ein sogenanntes Standardprofil mit 18 Aufnahmen. Diese Röntgenuntersuchung wird ab 2018 in neuem Röntgenleitfaden als sinnvolle und notwendige Erweiterung des alten Röntgenstandards von 10 bzw. 12 Aufnahmen empfohlen. Grundsätzlich ist die Anzahl ins Unendliche erweiterbar, aber inwieweit sich das Preis-Leistungs-Verhältnis rechnet, müssen Sie als Auftraggeber entscheiden. Ergeben sich im Rahmen der Untersuchung Befunde, die es notwendig erscheinen lassen, weitere Bilder anzufertigen, werden wir dies vorschlagen. Falls Sie persönliche Wünsche haben, können Sie uns dies auf dem Anforderungsblatt des Untersuchungsprotokolls mitteilen.

#### Standard-Röntgenprofil, 18 Aufnahmen:

##### Huf seitlich (90°, die vorderen Gliedmaßen):

Aufnahme zur exakten seitlichen Darstellung des Strahlbeins, Hufgelenks, des Huf- und Kronbeins und der Hufkapsel.

**Strahlbein/„Hufrolle“ in Darstellung nach Oxspring (vorne beidseitig):**

Klassische Darstellung des Strahlbeins von vorne nach hinten auf einer speziellen Halterung. Für die Anfertigung der Oxspring-Aufnahmen des Strahlbeins müssen im Regelfall die Hufeisen abgenommen werden.

**Zehe seitlich (90°, alle vier Gliedmaßen):**

Bei dieser Aufnahme steht - in der exakten seitlichen Darstellung - das Fesselgelenk im Fokus. Beurteilt werden die Gelenkanteile des Röhrbeins, das Fesselbein und die Gleichbeine.

**Sprunggelenke beidseitig in drei Ebenen (0°, 45° und 135°):**

Auf Grund der Komplexität des Sprunggelenkes werden drei Projektionswinkel zur Darstellung des Sprunggelenkes empfohlen. Neben des Sprunggelenkes wird hierbei auch der Fesselträger-Ursprungsbereich erfasst.

**Kniegelenke seitlich (90°):**

Darstellung von Kniescheibe, Ober- unter Unterschenkelteilen in seitlicher Betrachtung.

**Kniegelenke AP (Vorne – Hinten, 180°):**

Aufnahme der Kniegelenke von vorne nach hinten mit Darstellung des Gelenkspalts.

**Zusätzliche Aufnahmen:****Tangentiale (Skyline) Aufnahme des Strahlbeins „Hufrolle“:**

Spezielle Darstellungen des Strahlbeins „Hufrolle“ von „Oben nach unten“. Diese Aufnahme gibt den Einblick auf die Gleitfläche des Strahlbeins und hilft eine fragliche Oxspring-Aufnahme besser zu beurteilen. Es kommt auch vor, dass die Strahlbeine in den klassischen Aufnahmen gut aussehen, aber auf der „Tangentiale“ deutliche Probleme zu erkennen sind. Daher empfehlen wir diese Aufnahme besonders.

**Rücken BWS/LWS Dornfortsätze:**

Darstellung der Dornfortsätze vom Widerrist bis zu den Lendenwirbeln. In der Regel können gute Röntgenqualitäten dargestellt werden. Bei besonders muskulösen oder adipösen Tieren kann die Darstellung der Dornfortsätze etwas eingeschränkt sein. Dargestellt werden die Abstände zwischen den Dornfortsätzen und evtl. chronischen Veränderungen.

**Fesselgelenke/Gleichbeine in 4 Ebenen (0°, 45°, 90° und 315°)**

Darstellung des Gelenkspalts und der seitlichen Begrenzung der beteiligten Knochen; Darstellung der Gelenkfläche und der Gleichbeine in Schrägdarstellung; mehr Auskünfte über die Gelenkfläche, Zustand der Gleichbeine, mögliche „Chips“ (sog. isolierte Verschattungen).

**Sonstige Beispiele für ergänzenden Röntgenaufnahmen:**

Hufgelenk (gehalten, 45° und 315°), Griffelbeine, Vorderfußwurzelgelenk (Karpalgelenk), Ellbogengelenk, Schultergelenk, Kopf, Halswirbelsäule, kleine Wirbelgelenke (Facettengelenke) der Brustwirbelsäule, etc.

**3.3. Endoskopie der Atemwege**

Endoskopische Untersuchungen (das sog. „Spiegeln“) werden durchgeführt, um weitere Informationen über den Rachenraum, Kehlkopf, die Luftröhre und die Aufgabelung der Bronchien zu erhalten. Es ist zu beachten, dass beim Abhören der Lunge vor und nach Belastung leichte und geringgradige chronische Veränderungen evtl. nicht festgestellt werden können. Auch die Erkrankung des Kehlkopfes, wie z.B. das „Kehlkopfpfeifen“, können mit Hilfe der Endoskopie genauer diagnostiziert werden.

**3.4. Ultraschall**

Die Ultraschall-Untersuchung wird zur Untersuchung einzelner Organe, wie z.B. der Weichteile (Sehnen, Bänder, Muskeln, etc.), Herz, Lunge, Gelenke etc. herangezogen. So können z.B. Sehnenschäden mit dieser Methode eindeutiger und in Ihrem Ausmaß genauer diagnostiziert werden. Im Rahmen der Kaufuntersuchung wird eine Ultraschall-Untersuchung bei klarem Verdacht vorgeschlagen oder auf besonderen Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

### 3.5. Medikationsnachweis („Doping-Untersuchung“)

Bei der sog. Doping-Untersuchung handelt es sich um eine Blutuntersuchung, die in einem Speziallabor durchgeführt werden muss. Bei dieser Untersuchung wird das Blut nach Maßgabe des Labors auf spezielle Entzündungshemmer (NSAID), Cortison und Beruhigungsmittel (Sedativa) untersucht. Diese Untersuchung dauert nach Eingang der Probe im Labor ca. 2 Wochen und kostet je nach Aufwand zwischen 100 und 700 € (reine Laborkosten, dieser Preis kann sich ändern, bitte vor der Untersuchung nachfragen). Um das Blut untersuchen zu können, gibt es zwei verschiedene Vorgehensweisen:

- a) Wenn das Blut direkt untersucht werden soll, kann ein sogenanntes DOPING-Set aus dem Sport verwendet werden in dem eine A & B Probe aufbewahrt wird und direkt kostenpflichtig zum Labor geschickt wird.
- b) Wenn das Blut aufgehoben und erst bei Bedarf untersucht werden soll, können die DOPING-Sets nicht verwendet werden. Hierbei wird das Blut nach der Entnahme so verarbeitet, dass später das Blutserum zum Labor geschickt wird. Der genaue Ablauf ist folgendermaßen: Entnahme des Blutes aus der Vene (3 bis 4 neue Röhrchen von Hand beschriftet), diese Röhrchen werden in unserem Labor von unseren Mitarbeitern zentrifugiert, dann das Serum abgezogen und in neue beschriftete Röhrchen umgefüllt und wieder verschlossen. Alternativ zum direkten Versand, kann das Serum von uns eingefroren werden und dann zu einem späteren Zeitpunkt, falls ein Verdacht besteht, untersucht werden. Das eingefrorene Serum wird von uns 6 Monate nach der Abnahme aufgehoben (Entnahme, Bearbeitung und Lagerung für 6 Monate = 100,- € plus MwSt.).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Methode zu a) in einer gerichtlichen Auseinandersetzung unstrittiger ist. Evtl. sollten sich Verkäufer und Käufer wegen der sehr unterschiedlichen Kosten vorher auf eine Lösung einigen.

### 3.6. Labor

Als Laboruntersuchungen stehen uns verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die auf Wunsch in Anspruch genommen werden können. Beispielhaft sei erwähnt:

1. Blutuntersuchungen - großes Screening
2. Kotuntersuchungen - Würmer, etc.

### 3.7. Weitere zusätzliche Untersuchungen:

Es sind noch weitere ergänzende Untersuchungen möglich, wie z. B. eine gynäkologische oder andrologische Untersuchung zur weiteren Organuntersuchung, die Auskünfte über eine Verwendung in der Zucht geben können. Ein anderes Beispiel ist die rektale Untersuchung zur eingeschränkten Untersuchung innerer Organe im Bauch- und Beckenraum. Es sei auch auf die Vielzahl weiterer Untersuchungen hingewiesen, die theoretisch möglich wären, wie z.B. Szintigraphie, Computertomographie, etc. Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an!

## 4. Das Abbrechen der Untersuchung

Nach der Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Kaufuntersuchung im Regelfall abgebrochen und/oder in Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt entschieden, zur weiteren Abklärung spezielle diagnostische Schritte einzuleiten. Im Falle einer akuten Erkrankung kann die Wirksamkeit des Vertrages von einer Nachuntersuchung abhängig gemacht, oder die Kaufuntersuchung bis zur Abheilung aufgeschoben werden.

## 5. Kosten der Untersuchung / Unsere Haftungssumme für die Untersuchung:

Im Rahmen der Kaufuntersuchung ist es notwendig, dass im Untersuchungsprotokoll die von Ihnen gewünschte tatsächliche Haftungssumme für den Tierarzt aus diesem Untersuchungsauftrag handschriftlich eingetragen wird und in diesem individuellen Vertrag von Ihnen unterzeichnet wird. Diese Haftungssumme wird von Ihnen gewählt, wobei es ab der Summe von 50.000 € einer besonderen Rücksprache bedarf. Abhängig von der Höhe der Haftungssumme und der sich daraus ergebenden Risiken, errechnet sich Ihr Preis für die **klinische Kaufuntersuchung**. Der Grundgebühr von 250,00 € wird 0,70% der von Ihnen gewünschten Haftungssumme hinzugerechnet (zzgl. MwSt.).

Exemplarisch bei einer Haftungssumme von 5.000,- € sind es 35,- € (0,7% von 5.000) welche auf die 250,00 € Grundgebühr addiert werden, zzgl. MwSt. (derzeit 19%) ergeben sich 339,15 € brutto für die klinische

Kaufuntersuchung.

Falls die Kaufuntersuchung im Rahmen der klinischen Untersuchung wegen Mängeln beim Pferd abgebrochen wird, wird nur die Grundgebühr in Höhe von 250,00 Euro plus 19% MwSt. fällig. Bitte beachten Sie bei der Wahl der von Ihnen gewünschten Haftungssumme, dass wir nur bis zu diesem Betrag eine vertragliche Haftung übernehmen. Die besonderen Untersuchungen (Abschnitt V des Protokolls, Röntgen, Endoskopie, Labor, etc.) werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) berechnet.

#### 6. Vertragsbedingungen:

Bitte beachten Sie, dass unsere Vertragsbedingungen des Untersuchungsprotokolls die Grundlage des Untersuchungsvertrages (Muster als Anlage) sind.

#### 7. Übernahme der Kosten:

Häufig gibt es zwischen Verkäufer und Käufer besondere Abmachungen, wie im Falle eines Kaufes oder Nichtkaufes mit den Kosten der Kaufuntersuchung verfahren wird. Dies sind private Abmachungen der Parteien und haben nichts mit unserem Untersuchungsauftrag zu tun. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir **vor** der Untersuchung klären müssen, wer der Auftraggeber ist und die Kosten übernimmt. Für uns kann nur der Auftraggeber auch der Rechnungsempfänger sein.

#### 8. Anwesenheit bei der Untersuchung:

Es ist sicher sinnvoll, dass Sie als Auftraggeber bei dieser Untersuchung anwesend sind, da Ihnen die gewonnenen Eindrücke evtl. bei einer anstehenden Entscheidung weiterhelfen können. Unabhängig davon möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die **Untersuchung nur bei vollständigen Angaben** (Wer ist Auftraggeber?, Unterschrift des Auftraggebers auf dem Merkblatt und dem Untersuchungsvertrag, Angabe & Bestätigung der Haftungssumme, etc.) **durchgeführt werden kann**. Falls Sie als Auftraggeber nicht anwesend sein werden, lassen Sie uns das wissen, damit wir per Post, Fax oder E-Mail die notwendigen Formalitäten im Vorfeld erledigen können. Falls der Käufer der Auftraggeber ist und der Erwerb für eine minderjährige Person beabsichtigt ist, so muss unser Vertragspartner eine volljährige Person sein (der gesetzliche Vertreter).

#### Abschließende Erklärung:

**Das Merkblatt (5 Seiten plus Anhang) ist mir von der Pferdeklinik St. Georg in Trier Altano GmbH ausgehändigt worden. Ich habe dieses Merkblatt gelesen und verstanden. Alle noch offenen Fragen sind mir erläutert worden.** (Gerichtsstand ist das Landgericht Wittlich.)

Offene Fragen:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben:  
**(Wichtig! Unbedingt angeben!)**

\_\_\_\_\_  
**Name des Pferdes:**  
**(Wichtig! Unbedingt angeben)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

**Vollmacht (falls Sie nicht persönlich anwesend sind und sich vertreten lassen):**

Ich, \_\_\_\_\_ (Vor- und Nachname)

erteile als Auftraggeber für die Kaufuntersuchung bei dem Pferd \_\_\_\_\_ ,

Geschlecht: \_\_\_\_\_ , Farbe: \_\_\_\_\_ , Alter: \_\_\_\_\_ Jahre,

durch die Pferdeklinik St. Georg in Trier Altano GmbH folgender Person: (Vor- und Nachname)

\_\_\_\_\_

die Vollmacht, mich bei der Untersuchung zu vertreten, den Untersuchungsauftrag zu definieren, den Wert des Pferdes anzugeben, die Haftungsbegrenzung zu akzeptieren, sich die Ergebnisse erläutern zu lassen und diese schriftlich zu bestätigen. Ich bestätige auch, die anfallenden Kosten für die Kaufuntersuchung zu tragen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

## Vertrag über die standardisierte Untersuchung eines Pferdes

### Allgemeine Vertragsbedingungen für die standardisierte klinische und röntgenologische Untersuchung

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Auftragnehmer ist die auf der ersten Seite genannte Klinik. Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die standardisierte klinische Untersuchung und die standardisierte Röntgenuntersuchung (Röntgen-Leitfaden 2018) gemäß nachstehendem Protokoll.  
Gegenstand der Beauftragung ist das Erheben von Befunden. Die Diagnostik, die Therapie und das Abklären unklarer bzw. verdächtiger Befunde gehört nicht zum Untersuchungsspektrum, weil es sich um heilkundliche Leistungen handelt, die im Einzelfall gesondert zu beauftragen sind.  
Die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten den Untersuchungsauftrag und sind vor Beginn der Untersuchung vom Auftraggeber oder seinem Vertreter zur Kenntnis zu nehmen und möglichst zu unterschreiben.  
Sie sind zusätzlich auf der Internetseite der Gesellschaft für Pferdemedizin ([www.gpm-vet.de](http://www.gpm-vet.de)) publiziert und können beim Auftraggeber in Textform angefordert werden.
2. Die Interpretation der erhobenen Befunde erfolgt pflichtgemäß nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt im Übrigen seine persönliche Meinung wieder. Trotz weitgehend standardisierter Untersuchungen und trotz sorgfältiger Vorgehensweise ist eine objektiv richtige Befundung nicht immer möglich, weil das zu untersuchende Pferd anders erscheinen kann, als es tatsächlich beschaffen ist.  
Die Befunderhebung und -dokumentation stellt eine medizinische Momentaufnahme für den Zeitpunkt der Untersuchung dar. Dazu sind Informationen zur Vorgeschichte des Pferdes unbedingt notwendig, die als „Angabe zum Pferd“ und „Vorbericht des Auftraggebers“ Gegenstand des Vertrages sind.  
Diese Untersuchung dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde zum Zeitpunkt der Untersuchung und soweit möglich der Beratung darüber. Sie liefert damit weder eine Prognose über die Entwicklung noch eine Aussage über die Einsatzfähigkeit des Pferdes. Sie dient nicht der Kaufberatung und nicht der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne.  
Über umgebungs-, haltungsabhängige und saisonale Erkrankungen (z.B. chron. Bronchitis, Sommerexzem, Allergien, spez. Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter besonderer Belastung auftreten, und Verhaltensbesonderheiten) kann im Rahmen dieser Untersuchung keine Aussage getroffen werden.
3. Für den Ort der Untersuchung gelten folgende Empfehlungen: Weitestgehend ruhige und störungsfreie Umgebung, gut beleuchteter Untersuchungsplatz, weitgehend abdunkelbarer Raum für die Augenuntersuchung, gleichmäßig ebene und harte Vorfürbahn von mindestens 30 m Länge, gleichmäßiger Zirkel mit rutschfestem Boden und 10-15 m Durchmesser, Longierplatz oder Reitbahn mit weichem Boden.
4. Nach Erhebung krankhafter oder unklarer Befunde wird die klinische Standarduntersuchung im Regelfall durch den Auftragnehmer abgebrochen. Der Auftraggeber entscheidet, den Auftragnehmer außerhalb dieses Untersuchungsvertrages zur weiteren Abklärung mit der Durchführung spezieller diagnostischer Schritte zu beauftragen oder gegebenenfalls eine neue Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt in Auftrag zu geben, weil nun eine heilkundliche Indikation besteht, um auffällige Befunde hinsichtlich ihrer klinischen Relevanz abzuklären. Dies gilt auch für die Überprüfung/Untersuchung vorberichtlich krankhafter oder unklarer Befunde, die ebenfalls nicht Gegenstand dieses standardisierten Untersuchungsvertrages sind.
  - 4.1 Beim Einsatz von Arzneimitteln (z.B. Sedierung) im Zuge der Untersuchung muss der Auftraggeber die Karenz- und Wartezeiten beachten. Diese können beim Auftragnehmer erfragt werden.
  - 4.2 Eine vollständige Untersuchung der Hufe kann nur nach Entfernung der Hufeisen vorgenommen werden.
5. Die Röntgenuntersuchung umfasst im Rahmen dieser Untersuchungen standardmäßig 18 Aufnahmen und wird im Protokoll nach Röntgen-Leitfaden (2018) beschrieben. Die erstellten Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

# MUSTER

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Falls der Auftraggeber es ausdrücklich gestattet, ist er berechtigt, gegenüber einem Dritten (z.B. Eigentümer, Trainer, Reiter, Vermittler, Käufer und/oder Verkäufer des Pferdes) Auskünfte zu erteilen. Ansonsten dient das Protokoll ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers und ggf. weiterer im Untersuchungsprotokoll namentlich als Dritte aufgeführter Personen. Die Abgabe des Protokolls und der Bilddokumente an weitere Personen ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Insoweit erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass auch das Protokoll dem Urheberrecht des Auftragnehmers unterliegt und das Nutzungsrecht allein beim Auftragnehmer verbleibt.
7. Zweckbestimmung der Untersuchung (**bitte ankreuzen**)
- Zweckbestimmung der Untersuchung ist ausschließlich die Information des Auftraggebers über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde. (*Tiermedizinischer Befundstatus*)
  - Zweckbestimmung der Untersuchung ist die Information der im Protokoll als Auftraggeber und Dritte konkret bezeichneten Personen über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde (*Kaufuntersuchung*). Eine Weitergabe des Protokolls an ungenannte Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.
  - Zweckbestimmung der Untersuchung ist eine Untersuchung nach Durchführung des Kaufvertrages (Kaufkontrolluntersuchung) und wird hiermit als solche gekennzeichnet.
8. Der Auftragnehmer haftet für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Außerdem wird für sonstige Schäden gehaftet, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Der Auftraggeber oder sein Vertreter erklärt, dass das zu untersuchende Pferd einen Wert / Kaufpreis von \_\_\_\_\_ € hat.

---

(Die Vertragsparteien können eine Haftungssummenbegrenzung **aushandeln** und vorstehend dokumentieren, sofern der erklärte Wert des Pferdes über der vom Auftragnehmer akzeptierten Grenze liegt.)

10. Ansprüche des Auftraggebers oder eines namentlich genannten, schutzbedürftigen Dritten verjähren ein Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die Verjährungserleichterung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters und/oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen und auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11. Die Vergütung des Auftragnehmers für die standardisierte klinische Untersuchung wird von den Parteien ausgehandelt und soll sich an dem genannten Wert/Kaufpreis des Pferdes sowie dem Untersuchungsaufwand orientieren. Die Verhandlung hat folgendes Ergebnis:

250,00 € + 0,7 % des Wertes/Kaufpreises = \_\_\_\_\_ € zzgl. MwSt.  
(Grundgebühr) (Untersuchungsgebühr)

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass die vorstehende Vergütung von den gesetzlichen Gebühren der GOT abweichen kann. Die standardisierte röntgenologische Untersuchung ist nach den Vorschriften der GOT zu vergüten.



# MUSTER

12. Die Befunderhebung kann nur zu einem richtigen Ergebnis führen, wenn das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten steht. Es wird deshalb empfohlen, eine Probenentnahme zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation in Auftrag zu geben. Die Medikationsprobe ist nicht Bestandteil des standardisierten Untersuchungsvertrages, weil sie im Wege eines tiermedizinischen Eingriffes durchgeführt wird. Der Auftraggeber entscheidet über die Art und Weise der Probenentnahme und -untersuchung und muss sich hierüber beim Auftragnehmer informieren.
13. Sollte der Auftraggeber wegen eines kaufrechtlichen Mangels, der im Zusammenhang mit einem pflichtwidrig nicht erhobenen oder unsorgfältig verzeichneten Befund beruht, einen Anspruch gegen einen Dritten besitzen, ist der Auftraggeber verpflichtet, zunächst den Dritten in Anspruch zu nehmen und den Auftragnehmer zu informieren. Sollte er dabei rechtskräftig scheitern, bleiben etwaige Ansprüche aus einer tierärztlichen Pflichtverletzung bestehen. Eine Verjährung dieser Ansprüche ist während der Inanspruchnahme des Dritten gehemmt.
14. Der Auftraggeber oder sein Vertreter ist einverstanden, dass die Daten des untersuchten Tieres und die erhobenen Befunde anonymisiert für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
15. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
16.
  - a) Der Vertrag über die Untersuchung und Behandlung des Pferdes unterliegt deutschem Recht.
  - b) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und der Tierklinik ist Trier, wenn
    - ba) der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
    - bb) der Auftraggeber keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsraum nach Vertragsschluss außerhalb des Geltungsbereiches der Zivilprozessordnung verlegt oder der Tierklinik der aktuelle Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers nicht bekannt gemacht worden ist.

---

(Ort, Datum)

---

(Auftraggeber)

---

(Auftragnehmer und Praxisstempel)

**Impressum:**

Aus der Gesellschaft für Pferdemedizin: Dr. V. Baltus, Dülmen; Dr. M. Becker, Kerken;  
K. Bemann, Verden; Dr. S. Drögemüller, Gehrden; Prof. Dr. K. Feige; Prof. Dr. H. Gehlen, Berlin;  
Dr. M. Gundel, Ratingen; Dr. M. Hellige, Hannover; Dr. M. Paar, Dr. E. Schüle, Dortmund;  
Dr. G. Stadtbäumer, Telgte; Dr. S. Wachtarz, Iffezheim

# MUSTER

17. Definition des Untersuchungsauftrages:	Preis in € zzgl. MwSt.	Bestätigung
<b>Klinische Untersuchung (Abschnitte I bis IV des Untersuchungsprotokolls).</b> Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr von € 250,00 zuzüglich 0,70 % des vom Auftraggeber festgesetzten Haftungssumme. Bei einem vorzeitigen Abbruch der klinischen Untersuchung durch den Auftraggeber wird nur die Grundgebühr fällig.	250,00 + 0,7 % der Haftungssumme / des Kaufpreises	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Röntgenuntersuchung Standardprofil 18 Aufnahmen*:</b> Huf 90° vorne beidseitig, Zehe 90° alle vier Gliedmaßen; Strahlbein/„Hufrolle“ in Darstellung nach Oxspring vorne beidseitig; Sprunggelenke beidseitig in drei Ebenen (0°, 45° und 135°) und Knie beidseitig in zwei Ebenen (90° und 180°).	X18 = 650,- € * <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Auftraggeber erklärt sich mit dem Abnehmen der Hufeisen einverstanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Auftraggeber erklärt sich ggf. mit einer Sedierung einverstanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vom Auftraggeber wurden nur folgende Aufnahmen gewünscht:  _____  _____  _____  _____  Anzahl Aufnahmen: _____	41,00 € oder 45,00 € je Aufnahme	Unterschrift
Der Auftraggeber wünscht zum Standardprofil zusätzlich noch folgende Aufnahmen: (nicht Bestandteil der standardisierten Röntgenuntersuchung nach Röntgen-Leitfaden 2018)  _____  _____  Anzahl Aufnahmen: _____	36,10 je Aufnahme	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beurteilung von Fremdaufnahmen in schriftlicher Form	6,00 je Aufnahme	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Zusendung der Aufnahmen auf eine E-Mail Adresse <input type="checkbox"/> Röntgen-CD (in hochauflösendem DICOM Format, inkl. Betrachtungs-Software)	E-Mail = 0 € je CD = 16,- €	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
„Doping-Untersuchung“, Blutuntersuchung im Labor: (nicht Bestandteil der standardisierten klinischen Untersuchung) <input type="checkbox"/> A. Entnahmekit, Blutentnahme, Aufbereitung und Lagerung des Serums für 6 Monate. <input type="checkbox"/> B. Sofortige Untersuchung	A. = 100,00 €  B. aktueller Preis nach Anfrage bei Labor	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Auftraggeber wünscht noch zusätzliche Untersuchungen: (nicht Bestandteil der standardisierten klinischen Untersuchung und röntgenologischen Untersuchung)  _____  _____	Preis:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**\* Sonderpreis bei Wahl des Standardblocks (36,1 € je Aufnahme),  
sonst 41,00 € je Aufnahme, bzw. 45,00 € für Spezialaufnahmen (Rücken z.B.)**